Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 28

Mittwoch, 24.12.2025

Online verfügbar unter: https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen

Inhaltsübersicht:

Sitzung des Kreistags (Haushaltsvorstellung) am Montag, den 12.01.2026 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Sitzung des Bauausschusses (Haushaltsvorstellung) am Montag, den 19.01.2026 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Baugenehmigung für Errichtung von 25 barrierefreien Seniorenwohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1467/18, Nähe Burgthanner Weg der Gemarkung Altdorf Seite 1

Baugenehmigung für Nutzungsänderung des ehemaligen Fabrikationsgebäudes zu Vereins- und Gebetsräumen mit Büro-, Aufenthalts-, und Lagerräumen sowie separat vermietete Gewerbebereiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 716, Waldstraße 7 der Gemarkung Neuhaus a.d. Pegnitz Seite 1

Haushaltssatzung des Schulverbands Ottensoos für das Haushaltsjahr 2025 Seite1-2

Nr. 142 **Sitzung des Kreistags (Haushaltsvorstellung) am Montag, den 12.01.2026 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.**

TAGESORDNUNG:

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Kreistagsniederschrift vom 08.12.2025

2 Vorstellung Haushalt 2026

B ä r
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 143 **Sitzung des Bauausschusses (Haushaltsvorstellung) am Montag, den 19.01.2026 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.**

TAGESORDNUNG:

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 LKrO; Bauausschuss vom 24.11.2025

2 Vorstellung Haushaltsplanung SG 53 Hochbau & Gebäudemanagement

3 Vorstellung Haushaltsplanung SG 54 Tiefbau

B ä r
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 144 **Baugenehmigung für Errichtung von 25 barrierefreien Seniorenwohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1467/18, Nähe Burgthanner Weg der Gemarkung Altdorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 09.12.2025 Az.: B-2024-476-6, wurde Herrn und Frau Prof. em. Dr. Horst Hanusch und Dipl. oec. Maria Hanusch eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 1467/2, 1467/4, 1467/17 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 09.12.2025 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Küf) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6266 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 145 **Baugenehmigung für Nutzungsänderung des ehemaligen Fabrikationsgebäudes zu Vereins- und Gebetsräumen mit Büro-, Aufenthalts-, und Lagerräumen sowie separat vermietete Gewerbebereiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 716, Waldstraße 7 der Gemarkung Neuhaus a.d. Pegnitz**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 16.12.2025 Az.: B-2024-477-4, wurde Deutsch-Türkischer Kulturverein Velden e.V. eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 34/4, 34/25, 34/56, 444, 444/10, 444/14, 456, 458, 460/2, 460/5, 461, 461/1, 462, 462/4, 462/5, 462/6, 463, 466/1, 466/9, 469, 469/1, 470/1, 478/3, 487/4, 487/10, 487/13, 487/16, 487/25, 487/50, 711, 712, 712/2, 714, 717/2, 718, 719, 721, 721/2, 721/3 der Gemarkung Neuhaus a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 16.12.2025 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Ga) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6650 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 146 **Haushaltssatzung des Schulverbands Ottensoos für das Haushaltsjahr 2025**

I.
Haushaltssatzung des Schulverbands Ottensoos für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende

HAUSHALTSSATZUNG
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 519.500,- EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.800,- EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **392.000,- EUR** festgesetzt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage).

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf **392.000,- EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

Sie wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2024 besuchten, umgelegt.

(4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2024 besuchten, beträgt 164 Verbandsschüler (darunter 5 Gastschüler.

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.465,41 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Ottensoos, 10.12.2025
SCHULVERBAND OTTENSOOS
Falk, Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Schulverband Ottensoos hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde am 28.11.2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ottensoos, Dorfplatz 3, 91242 Ottensoos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

L a u f a. d. Pegnitz, 24.12.2025

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat